

**Kommerzielle Zwecke:** Erscheinungsformen können z. B. die Darstellung auf dem Video-Würfel im Stadion, etwa bei der sogenannten „Kiss-Cam“, teilweise verbunden mit Presenting durch einen Sponsor oder Werbespots sein. Da die Verwendung von Zuschauer-aufnahmen zu kommerziellen Zwecken ohne Einwilligung gemäß § 23 Abs. 2 KUG grundsätzlich unzulässig ist und eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO angesichts der freien Widerruflichkeit vor allem erheblichen praktischen Bedenken begegnet, sollte eine Verarbeitung hier auf ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO gestützt werden. Dabei sind regelmäßig die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Zuschauer, umso mehr wenn es um die Darstellung von Kindern geht, zu berücksichtigen.

**Gemischt journalistische und kommerzielle Zwecke:** Erscheinungsformen können z. B. die Abbildung in einer Stadionzeitung oder im Rahmen der medialen Live-Berichterstattung bzw. der Zweit- und Mehrfachverwertung von Veranstaltungsaufnahmen (TV oder Streaming) sein. Wird dabei neben der Verfolgung eigener kommerzieller Interessen mit der Veröffentlichung eines Bildnisses auch dem Informationsinteresse entsprochen, so muss der Betroffene die Veröffentlichung in der

Regel dulden. Der Veranstalter kann dabei die Veröffentlichung auf ein berechtigtes Interesse stützen, wobei auch dabei immer die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Zuschauer zu berücksichtigen sind.

Letztlich hat es in der Praxis in den letzten Jahren – insbesondere aber auch seit Anwendbarkeit der DSGVO im Mai 2018 – bisher kaum Beschwerden über die Veröffentlichung von Zuschauer-aufnahmen bei den Veranstaltern selbst oder den zuständigen Aufsichtsbehörden<sup>43</sup> gegeben. Dies bedeutet, dass mit der juristisch nicht ganz so leicht zu beantwortenden Frage, wer, wann und wo welche Bilder erstellen und veröffentlichen darf, in der Praxis von den Beteiligten bzw. den datenschutzrechtlich Verantwortlichen bereits angemessen umgegangen wird. Folgende – eher unjuristische – Empfehlung soll dazu beitragen, dass es auch in Zukunft so bleibt:

*Stell Dir vor, Du bist selbst auf der Zuschaueraufnahme zu sehen, würdest Du die Zuschaueraufnahme dann immer noch veröffentlichen...?*<sup>44</sup>

43 Gemäß Art. 77 DSGVO Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

44 In Anlehnung an Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht v. 4. 9. 2018, FAQ Bilder und Verein, S. 5, abrufbar unter: [www.lida.bayern.de/media/FAQ\\_Bilder\\_und\\_Verein.pdf](http://www.lida.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf) (zuletzt abgerufen am 7.2.2019).

## Embargorechtliches Compliance Management im Sport: ein Überblick

Von Rechtsanwalt Dr. Johannes Schäffer, Berlin\*

*Das jahrzehntelang propagierte Credo, Sport und Politik müsse man trennen, darf jedenfalls in juristischer Hinsicht – unabhängig von seiner moralischen Fragwürdigkeit – als überholt bezeichnet werden. Augenfällig wird dies, soweit Außenpolitik in Rechtsform gegossen wird und für den Sport keine Ausnahme macht, sprich: soweit Embargorecht gilt. Mit genau dieser Schnittmenge beschäftigt sich der hiesige Beitrag.*

### A. Einleitung

Embargos und Sanktionen – diese Termini dürfen synonym verwendet werden<sup>1</sup> – sind derzeit in aller Munde. Speziell Russland, Iran und die seit 2017 zwischen den USA und der EU unkoordiniert verlaufende Sanktionspolitik produzieren Presseschlagzeilen *en masse*. *Juristisch* geht es bei Embargos und Sanktionen, unter dem Dach des EU-Rechts betrachtet, um eine Maßnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, namentlich einen verbindlichen<sup>2</sup> Beschluss des Rates gem. Art. 29 EUV, der dann auf der Grundlage von Art. 215 AEUV<sup>3</sup> in Gestalt einer Verordnung im Sinne von Art. 288 Abs. 2 AEUV umgesetzt wird. Oft,

aber nicht notwendigerweise, steht ganz am Anfang eine Resolution des UN-Sicherheitsrats zu gewaltlosen Sanktionen, Art. 41 UN-Charta.

Wichtig zu verstehen ist vorab, dass Länderembargos keineswegs strikt auf das Territorialgebiet sanktionierter Länder begrenzt sind. Vielmehr können bspw. rein innerdeutsche Sachverhalte ebenfalls Verboten oder Genehmigungsvorbehalten unterliegen. Naturgemäß ist aber das Risiko eines Verstoßes weit-aus höher bei Handlungen, die klare Bezüge zu einem Embargoland aufweisen. Die FIFA WM 2018 in Russland<sup>4</sup> stellt ein prominentes Beispiel dar. Insbesondere galt es die Bereitstellung von Finanzmitteln an sanktionierte Personen zu verhindern; solche Personen fanden sich unter den Großprofiteuren der Infrastrukturbauten, im Ausschuss der russischen Staatsduma für Leibeserziehung, Sport und Jugend oder etwa innerhalb der Medienlandschaft, von diversen Banken ganz zu schweigen.<sup>5</sup> Auch die im Iran<sup>6</sup> ausgetragene Schach-Weltmeisterschaft der Frauen 2017 liefert ein solches Beispiel. Trotz Inkrafttretens des sog. Iran-Atomabkommens im Januar 2016 – dem *Joint Comprehensive Plan of Action*<sup>7</sup> – galten diverse Sanktionen, v. a. die sog. *primary sanctions* der USA (Näheres dazu später) unverändert fort, weshalb sich der zeitweise sanktionierte Präsident des Weltschachbundes FIDE, Kirsan Nikolajewitsch Iljumschinow, für die Dauer der Sanktionsgeltung an seiner Amtsausübung

\* Der Autor ist Rechtsanwalt am Berliner Standort der Sozietät Noerr LLP.  
1 Sachs, in: Hocke/dies./Pelz, Außenwirtschaftsrecht, Heidelberg 2017, Kapitel IV: Sanktionen und Embargos der EU, Rn. 1.

2 Im Ergebnis wohl unbestritten, vgl. v. a. Art. 29 S. 2 EUV. Dazu etwa Marquardt/Gaedeke, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 29 EUV, Rn. 29.

3 Näher Cremer, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 215 AEUV, Rn. 22; siehe auch Sachs, in: Hocke/dies./Pelz, Außenwirtschaftsrecht, Heidelberg 2017, Kapitel IV: Sanktionen und Embargos der EU, Rn. 18 ff.

4 Siehe Verordnungen (EU) Nr. 269/2014 und Nr. 833/2014.

5 Schäffer, DVBl. 2018, 980, v. a. 984 f.

6 Vgl. nur Verordnung (EU) Nr. 267/2012.

7 Siehe dazu Resolution 2231 (2015) des VN-Sicherheitsrates.

gehindert sah. Insbesondere US-Personen mussten besondere Vorsichtsmaßnahmen treffen. Überhaupt gibt es der Beispiele durchaus viele. Die 20. Weltmeisterschaft der *International Taekwon-Do Federation* 2017 in Nordkorea<sup>8</sup> brachte im Geltungsbereich von EU- bzw. US-Recht embargorechtliche Herausforderungen mit sich, ebenso ein Formel 1-Showrennen 2016 in Beirut, Libanon (die ursprünglich geplante reguläre Formel 1-Strecke in Beirut scheiterte Mitte der 2000er Jahre aus politischen Gründen; 2006 trat dann das Libanon-Embargo<sup>9</sup> in Kraft).

Unabhängig von Sportereignissen in Embargoländern sind unterdessen auch *außerhalb* von Embargoländern gewisse Kautelen zu treffen, um Verstöße zu vermeiden. Dies betrifft in erster Linie Individualsanktionen. Schließlich können sich Personen, gegen die ein Länderembargo Finanzsanktionen verhängt, auch außerhalb dieses Landes aufhalten. Jedenfalls ab einer gewissen Größe von Verbänden, Sportveranstaltungen oder Vereinen wird man eine Prüfung v. a. von personenbezogenen Finanzsanktionen, aber ebenso von kapitalmarktbezogenen Restriktionen vornehmen müssen. Gleiches gilt ab einem gewissen Finanzvolumen, wobei eine Schwelle zu definieren letztlich der eigenen Risikoentscheidung obliegt. Mit „Vereinen“ seien hier wie im Folgenden übrigens nicht minder, gleichsam im untechnischen Sinne, die unternehmensähnlich in anderer Rechtsform organisierten Teilnehmer an sportlichen Wettbewerben gemeint. Idealerweise finden sich klare standardisierte Anweisungen in einem ohnehin etablierten Compliance-Management-System wieder; dass solche Systeme auch im Sport nicht nur ihre Berechtigung haben, sondern geradezu notwendig sind, wird in jüngster Zeit richtigerweise vermehrt gefordert.<sup>10</sup>

## B. Thematische Berührungspunkte

Zunächst sei nicht auf den sachlichen, sondern kurz auf den persönlichen und räumlichen Geltungsbereich von EU-Embargorecht eingegangen, um a priori das Risikopotential erfassen zu können. Statt einzelne oder gar alle Embargobestimmungen zu zitieren, ist es zielführender, von Besonderheiten abgesehen, auf die „Standardformulierungen“ der EU<sup>11</sup> abzustellen. Die Embargos, zumal diejenigen jüngeren Datums, sind nämlich modular konstruiert; der Normgeber bedient sich gewissermaßen aus einem Baukasten. Und wird sich auch bei zukünftigen Embargos so verhalten.

Danach gilt EU-Embargorecht (i) für Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates sowie (ii) für nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen – und zwar jeweils innerhalb wie außerhalb der EU.<sup>12</sup> Insofern gibt es gewissermaßen kein Entfliehen. Zudem findet es umfassend (iii) auf dem Gebiet der EU einschließlich bloß teilweise in der Union getätigter Geschäfte Anwendung sowie ebenfalls

(iv) an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Gerichtsbarkeit eines EU-Mitgliedstaats unterliegen.<sup>13</sup>

EU-Embargorecht gilt also umfassend, soweit Territorium und Gerichtsbarkeit eines EU-Mitgliedsstaates reichen, sowie weltweit für alle in der EU sitzenden Verbände und Vereine, ferner für alle Funktionäre, Sponsoren, Sportler etc. mit Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaats, weshalb bspw. die FIFA mit Blick auf die WM in Russland trotz Sitz in Zürich gleichsam mittelbar, nämlich über die handelnden Individuen, an Embargorecht gebunden war.<sup>14</sup>

Freilich gilt EU-Embargorecht nur in *objektiver* Hinsicht gleichermaßen. Denn die Sanktionierung eines objektiven Verstößes setzt subjektiv – dies verlangen schon die Embargoverordnungen selbst<sup>15</sup> – immer zumindest Fahrlässigkeit voraus, was neben einer Sorgfaltspflichtverletzung u. a. auch voraussetzt, dass diese für den Normadressaten nach seinen individuellen Fertigkeiten „voraussehbar“ war.<sup>16</sup> Mit anderen Worten: Große Verbände treffen naturgemäß viel schärfere Anforderungen als einen Kreisverband, finanzstarke Vereine mit bezahlten Beschäftigten und hochvolumigen Finanztransaktionen sind nicht mit kleinen Sportvereinen gleichzusetzen, die das Ehrenamt prägt. Dieser unterschiedliche Maßstab folgt bereits unmittelbar aus dem Verständnis von „Fahrlässigkeit“ und steht nicht zuletzt im Einklang mit dem EU-Verständnis, wie es in Art. 165 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV<sup>17</sup> zum Ausdruck kommt (wonach es „auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen“ besonders zu berücksichtigen gilt).

*Inhaltlich* kommen im Rahmen von Sportveranstaltungen v. a. finanz- und kapitalmarkt-, partiell aber auch warenbezogene Embargoregelungen in Betracht. Ein- und Durchreisebeschränkungen können Sportveranstaltungen zwar betreffen, sie unterliegen aber der staatlichen Überwachung und sollen deshalb hier außen vor bleiben.

## I. Personenbezogene Finanzsanktionen

Personenbezogene Finanzsanktionen finden sich in nahezu jedem Embargo. Dazu gehören primär das Gebot, Gelder bestimmter Personen einzufrieren, sowie das Verbot, bestimmten Personen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Standardmäßig lautet dieses letztgenannte sog. Bereitstellungsverbot wie folgt: Den im Anhang „aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar [!] Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.“<sup>18</sup>

Das Verständnis der hier in Bezug genommen Termini ist extrem weit. „Gelder“ sind finanzielle Vermögensgegenstände jeder Art (Ansprüche, Wertzuwächse aus Vermögenswerten, z. B. Zinserträge, Akkreditive, Bürgschaften, Optionsscheine u. v. m.)<sup>19</sup>, während „wirtschaftliche Ressourcen“ alle *sonstigen*

8 Siehe Verordnung (EU) 2017/1509.

9 Siehe Verordnung (EG) Nr. 1412/2006.

10 Lesenswert dazu etwa Schumacher/Schumacher, SpuRt 2018, 51 (Teil 1), 99 (Teil 2).

11 „Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU“ [im Folgenden nur „Leitlinien“], Ratsdokument 9068/13 vom 30. 4. 2013.

12 Leitlinien, Ratsdokument 9068/13 vom 30. 4. 2013, Rn. 51, 88.

13 Leitlinien, Ratsdokument 9068/13 vom 30. 4. 2013, Rn. 51, 88.

14 Art. 17 Verordnung (EU) Nr. 269/2014; Art. 13 Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Siehe auch Schäffer, DVBl. 2018, 980, 981.

15 Leitlinien, Ratsdokument 9068/13 vom 30. 4. 2013, Rn. 87 (lit. F.: Haftungsausschlussklausel).

16 Ausführlich Duttge, in: MüKo StGB, 3. Aufl. 2017, § 15, Rn. 105 ff.

17 Dazu ausführlich Persch, NJW 2010, 1917.

18 Leitlinien, Ratsdokument 9068/13 vom 30. 4. 2013, Rn. 82.

19 Leitlinien, Ratsdokument 9068/13 vom 30. 4. 2013, Rn. 60.

Vermögensgegenstände umfasst – soweit dafür überhaupt noch Raum ist –, die „für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.“<sup>20</sup> Mithin ist jedweder (ggf. nur faktisch) marktfähiger Wert Gegenstand des Bereitstellungsverbots. Die Weite des Wortlauts wird von einer teleologischen Auslegung flankiert, die ganz allgemein die Wichtigkeit betont, den hinter einem Embargo stehenden Zweck unbedingt zu erreichen; gelisteten Personen darf insofern keinerlei Zugriff auf Vermögenswerte ermöglicht werden.<sup>21</sup> Da sich gelistete Personen zwar mit deutlich erhöhtem Risiko, aber natürlich nicht ausschließlich in Embargoländern aufhalten, besitzen personenbezogene Finanzsanktionen, im Besonderen Bereitstellungsverbote, enormen und bisweilen unterschätzten Einfluss auf Sportveranstaltungen *in wie außerhalb* von Embargoländern. Eine Pflicht zur Überprüfung von Sanktionslisten besteht als solche zwar nicht; im Falle eines Verstoßes stellt sich jedoch die Frage, ob dieser fahrlässig oder sogar bedingt vorsätzlich<sup>22</sup> begangen wurde.

Betroffen ist u. a. das Ticketing. Jedenfalls bei Veranstaltungen mit personalisierten Tickets kann es geboten sein, die angegebene Person manuell oder tagesaktuell und automatisiert mittels entsprechender Software und insofern mit zeitlichem oder mit gewissem finanziellen Aufwand einem sog. Sanktionslistenscreening zu unterziehen. Auch bereits bekannte Aliasnamen sowie weitere Daten (Reisepassnummer, Adresse etc.) sind dort hinterlegt. Gleiches gilt inhaltlich für nicht-personalisierte, jedoch unter Angabe persönlicher Daten bezogene Tickets. Wobei jeweils vorauszusetzen ist, dass der finanzielle Aufwand für die Nutzung einer Screening-Software oder der personelle/ zeitliche Aufwand nicht in Missverhältnis zum konkreten Ertrag bzw. zur wirtschaftlichen Stärke steht. Denn dann erforderte die gebotene Sorgfalt ohne besondere Anhaltspunkte weder ein manuelles Screening noch den Erwerb einer solchen Software, vgl. auch oben vor I. Letzteres gilt grundsätzlich für Verbände, Vereine resp. Veranstaltungen, die wenig Gewinn generieren, keine hochvolumigen Transaktionen durchführen und in besonderem Maße auf freiwilligem Engagement basieren. Bei wirtschaftlich geprägten bzw. ökonomisch bedeutsamen Sportereignissen, wozu nicht nur die FIFA WM gehört, sondern bspw. ebenso das Spiel eines Fußballbundesligisten zählen dürfte, ist dies anders. Eine exakte Grenze existiert freilich nicht. Vielmehr obliegt es der Entscheidung des jeweiligen Akteurs, d. h. dessen Risikoabwägung, eine solche Grenze zu ziehen.

Entsprechendes gilt für den Zahlungsverkehr. Bei Überweisungen prüft zwar jedes Geldinstitut automatisiert, dass keine verbotenen Gutschriften veranlasst werden. Das bindet aber den Anweisenden nicht von seiner Pflicht. Ohnehin wäre ja vor Zahlung bereits ein Zahlungsanspruch entstanden – und schon die bloße „Zurverfügungstellung“ eines Anspruches verkörpert eine verbotene Bereitstellung. Abgesehen davon wäre der Auf-

wand für die Anbahnung des zugrundeliegenden Vertrages vermeidbar gewesen. Ferner könnten die zivilrechtlichen Folgen weiteren Aufwand verursachen; nicht zuletzt sind auch gegen den Bereitstellenden gerichtete Sekundäransprüche Dritter denkbar (etwa weil es in seine Sphäre fiel, eine umfassende *Legal Due Diligence* durchzuführen).

Das Bereitstellungsverbot beschränkt sich unterdessen nicht auf die Bereiche Ticketing und Buchhaltung/ Finanzen: Ebenfalls betroffen sind die Vergabe von Rechten aller Art oder die Erbringung von Sachleistungen. Abstrakt lassen sich die potentiellen Anknüpfungspunkte aufgrund der begrifflichen Weite letztlich nicht abschließend darlegen. Hier gilt es stets ein auf die konkrete Veranstaltung bzw. die konkrete Vereinstätigkeit zugeschnittenes Risikoprofil zu entwerfen.

Hinsichtlich des Gesagten gilt es überdies zu bedenken, wie einleitend erwähnt, dass Bereitstellungsverbote stets auch jede *mittelbare* Bereitstellung beinhalten. Gelistete Person dürfen nicht infolge der Bereitstellung gegenüber einer nicht-gelisteten Person auf marktfähige Werte zugreifen können. Ein solcher Zugriff ist zumindest dann möglich, wenn eine juristische Person mehrheitlich von einer gelisteten Person gehalten oder von dieser „kontrolliert“ wird.<sup>23</sup> Letzteres wird v. a. durch normative Kriterien bestimmt, bspw. die Befugnis, die Mehrheit der Mitglieder eines Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen. Das mittelbare Bereitstellungsverbot bzw. der drohende Fahrlässigkeitsvorwurf zwingt im Rahmen der gebotenen Compliance-Maßnahmen aber nicht dazu, durchweg die Eigentümerstruktur der Geschäftspartner, Zahlungsempfänger oder sonst Begünstigten zu prüfen. Vielmehr geht es erneut darum, eine Risikoabwägung zu treffen und das richtige Maß zu finden. Welches dies ist, hängt von den finanziellen Möglichkeiten, dem Wert des Vermögensgegenstandes sowie insbesondere davon ab, ob ein Bezug zu einem Embargoland besteht. Enge Verbindungen von Oligarchen und Vereinen fernab einer „50+1“-Regel scheinen zuzunehmen, speziell in Osteuropa, aber auch anderswo, und können durchaus Anlass genug zur genaueren Prüfung von Geschäftspartnern oder sonstigen Profiteuren bieten. Bspw. soll der nach EU-Recht sanktionierte *Mahmoud Salarkia* früher Direktor des iranischen Rekordmeisters Persepolis FC Teheran gewesen sein. Ähnliche Konstellationen sind in der Lage, je nach Anteilseignung bzw. Kontrollmöglichkeiten, das mittelbare Bereitstellungsverbot auf den Plan zu rufen.

## II. Kapitalmarktbezogene Sanktionen

Embargoverordnungen enthalten mitunter kapitalmarktbezogene Restriktionen, wonach es verboten ist, von näher bezeichneten Personen Schuldtitel (mit einer gewissen Mindestlaufzeit) zu erwerben und ihnen „Darlehen“ (mit einer gewissen Mindestlaufzeit) zur Verfügung zu stellen.<sup>24</sup> Die in diesem Kontext genannten Personen sollen umfassend von Kapitalmärkten ausgeschlossen, Refinanzierungsmöglichkeiten also gekappt werden.

Die Auslegung erfolgt schon wegen dieser teleologischen Ausrichtung extensiv: Es ist davon auszugehen, dass alle Finanzierungselemente erfasst werden, bspw. Stundungen, Vorleistungen, Garantien usw., sofern sie nur die jeweilige Mindestlaufzeit erreichen.<sup>25</sup> Da auch Akteure in der Welt des Sports Schuldtitel erwerben bzw. Finanzierungselemente verhandeln, ist die Prü-

20 Leitlinien, Ratsdokument 9068/13 vom 30. 4. 2013, Rn. 61.

21 Vgl. in diesem Kontext etwa EuGH, Urteil vom 11. 10. 2007 – C-117/06 (Möllendorf), Rn. 51 = EuZW 2007, 737 (739); EuGH, Entscheidung vom 17. 5. 2010 – C-550/09 = BeckRS 2011, 81263.

22 Auch hier beabsichtigt der Handelnde den Taterfolg nicht, nimmt die Folgen aber in Kenntnis aller Umstände billigend in Kauf (so jedenfalls die h. M.), während der Täter im Falle bewusster Fahrlässigkeit davon ausgeht, dass sich das erkannte Risiko eines Verstoßes nicht realisieren. Vgl. Joecks, in: MüKo StGB, 3. Aufl. 2017, § 16, Rn. 31 ff.

23 Anlage zu den Leitlinien, Ratsdokument 9068/13 vom 30. 4. 2013, Ziff. 1f.

24 Siehe beispielhaft zu Russland Art. 5 Abs. 2 und 3 Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Darlehen von diesen Personen bleiben unberührt; Zinsen/ Gebühren können aber im Rahmen des Bereitstellungsverbotes Berücksichtigung finden.

25 Vogt/Arend, in: Hocke/Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, Heidelberg 2017, Kapitel IV: Sanktionen und Embargos der EU, Rn. 164.

fung von Ausgaben und Vertragsinhalten darauf auszuweiten.

### III. Güterbezogene Sanktionen

Bereits auf den ersten Blick nicht unkritisch dürfte die Ausfuhr von Sportwaffen in Waffenembargoländer anmuten. Als Beispiel diene das Biathlon-Weltcupfinale der Saison 2017/18 im russischen Tjumen. Im Winter-Biathlon sind regeltechnisch Kleinkalibergewehre .22 vorgeschrieben, wobei diese nach jedem Schuss manuell schussbereit gemacht werden müssen (sog. Repetierwaffe); waffenrechtlich handelt es sich um Langwaffen. Diese könnten gem. Anhang 1, Teil I A Pos. 0001 lit. a oder lit. b Nr. 2 b AWV als „Rüstungsgüter“ anzusehen sein, die Munition fiele in diesem Fall unter Pos. 0003.

Gem. § 74 Abs. 1 Nr. 12 AWV wären Ausfuhren nach Russland dann verboten, ohne dass die sehr restriktiven Befreiungstatbestände griffen (vgl. § 76 Abs. 11 AWV). Ausnahmen von Pos. 0001 AWV gelten für Luftgewehre bzw. für Waffen, „die vor dem Nachladen nicht mehr als drei Schüsse abgeben können“. Luftgewehre sind jedoch allenfalls, soweit ersichtlich, im Sommer-Biathlon zulässig resp. zu Trainingszwecken – und beim Biathlon wird fünfmal in Folge ohne Nachladen geschossen. Eine weitere Ausnahme gilt allerdings für „Waffen für Randfeuer-Hülspatronen, die keine Vollautomaten sind“. Dies ist bei Sportwaffen zumindest in aller Regel der Fall. Sicher gehen müssen die Betroffenen aber allemal. Waffen für Zentralfeuermunition mitzuführen, wäre ein Embargoverstoß und eine Straftat.<sup>26</sup>

Auf Sportwaffen mit Randfeuermunition findet die sog. Feuerwaffen-Verordnung der EU<sup>27</sup> Anwendung. Diese statuiert keine absoluten Verbote, sondern Genehmigungsvorbehalte, und enthält unter gewissen Voraussetzungen – persönliches Gepäck, Nachweis zum Verwendungszweck, maximal 1.200 Schuss, ggf. Vorlage des Europäischen Feuerwaffenpasses – Genehmigungsfreistellungen für die vorübergehende Ausfuhr von Sportwaffen (vgl. v. a. deren Art. 9).

Dienstleistungen im Zusammenhang mit Feuerwaffen „zur Verwendung in“ einem Embargoland sollen im Falle eines Waffenembargos, so die Leitlinien der EU, ebenfalls im Grundsatz verboten werden.<sup>28</sup> So sehen es die Embargos der EU denn in aller Regel auch vor. Dies ist unproblematisch, wenn die jeweilige Embargoverordnung auf die (an sich unverbindliche<sup>29</sup>) Gemeinsame Militärgüterliste der EU<sup>30</sup> verweist, da „Waffen für Randfeuer-Hülspatronen“ dort ebenfalls ausgenommen sind. Soweit Embargoverordnungen sog. „technische Hilfe“, bspw. Reparatur oder Wartung,<sup>31</sup> indes lediglich in Bezug auf „Rüstungsgüter“ und „Waffen“ untersagen – und dies entspricht sogar den EU-Standardformulierungen<sup>32</sup> – besteht Rechtsunsicherheit. Denn auch Sportwaffen sind „Waffen“ im Wortsinn, was zu dem inkonsistenten

Ergebnis führte, dass die Ausfuhr erlaubt, technische Hilfe jedoch verboten wäre. Begriffe wie „Waffen“ hingegen teleologisch auf solche, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU genannt sind, zu reduzieren, ist methodisch ebenso vertretbar wie die Ansicht, derartige Formulierungen angesichts der technischen Spezifika für zu unbestimmt zu halten, zumal strafrechtliche Konsequenzen an derartige Verbote knüpfen. Vor diesem Hintergrund kann mit Blick auf die harten Strafandrohungen indes nur geraten werden, Veranstaltungen in Embargoländern umfassend mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abzuklären, um Rechtssicherheit zu erlangen.

Abseits von Sportwaffen scheinen v. a. (Groß-) Projekte in Embargoländern kontrollbedürftig, etwa hinsichtlich der Lieferungen in Infrastruktur oder zugunsten der Sicherheitsbedürfnisse des Veranstalters. Denn abseits von Rüstungsgütern können auch Ausfuhren gelisteter Dual-Use-Güter<sup>33</sup> – d. h. Güter, die zur Verwendung sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke geeignet sind – oder von Gütern, die technisch zur internen Repression dienlich sein könnten, besonderen Restriktionen unterliegen. Insofern käme es aber auf das jeweilige Embargo an. Die möglicherweise betroffenen Güterkategorien sind zu vielfältig, um sie hier zu nennen; beispielhaft sei auf Detektoren, Lasertechnik und Hochleistungskameras verwiesen. Die damit verbundenen embargospezifischen Prüfungen oblägen in aller Regel den involvierten Unternehmen; soweit aber Veranstalter, Verbände etc. aktiv in die Planung eingreifen oder auch nur in Gestalt etwa von Zeichnungsbefugnissen mitwirken, können sie Adressaten eigener Prüfpflichten werden.

### IV. Ahndungsrechtliche Konsequenzen

Fahrlässige Verstöße (dazu §§ 19 Abs. 1, 18 Abs. 1 AWG) sind mit Bußgeldern bis zu EUR 500.000 beehrt, die sich auch gegen juristische Personen und Personenvereinigungen richten können, etwa im Falle von Aufsichtspflichtverletzung mangels etablierter außenwirtschaftsrechtlicher Compliance-Vorgaben, vgl. §§ 130, 30 OWiG. Vorsätzliche Verstöße ziehen nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 sowie Abs. 6-11 AWG strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

### C. Zur „US-Problematik“

US-Sanktionen finden grundsätzlich für jedermann auf US-Staatsgebiet und weltweit auf alle „US-Personen“ Anwendungen.<sup>34</sup> Dazu zählen nicht nur US-Staatsbürger, sondern ebenfalls Inhaber einer Green Card sowie alle juristischen Personen, die nach US-Recht organisiert sind. Man spricht insoweit von *primary sanctions*. Schon aus diesem Grunde sollten sich Verbände, Vereine und sonstige Veranstalter bewusst werden und im besten Falle reproduzierbar hinterlegen, inwieweit US-Personen in Entscheidungsprozesse involviert sind – denn in diesem Umfang müsste auch US-Sanktionsrecht berücksichtigt werden. Insofern ist ferner zu beachten, dass US-Dollar-Transaktionen nur im Einklang mit US-Sanktionen erfolgen können, da

26 Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AWG. In Kenntnis der Eigenschaften der Waffe/Munition dürfte der Irrtum über die Strafbarkeit nur einen vermeidbaren Verbotsirrtum darstellen, § 17 S. 2 StGB.

27 Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

28 Leitlinien, Ratsdokument 9068/13 vom 30. 4. 2013, Rn. 66.

29 Zur Kompetenzabgrenzung etwa m. w. N. Kokott, in: Streinz, EUV/AEU, 3. Aufl. 2018, Art. 346 AEUV, Rn. 1 ff., 17 ff.

30 ABl. EU vom 21. 4. 2015, C 129/1.

31 Leitlinien, Ratsdokument 9068/13 vom 30. 4. 2013, Rn. 59.

32 Leitlinien, Ratsdokument 9068/13 vom 30. 4. 2013, Rn. 67.

33 Siehe Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.

34 Siehe C. F. R. 31 § 589.312.

die mit dem Clearing betraute Finanzmarktinfrastruktur in den USA ansässig ist.

Die viel zitierten und geradezu berüchtigten sog. *secondary sanctions*<sup>35</sup> gehen darüber weit hinaus. Dieses bereits unter der Obama-Administration von den USA verstärkt genutzte und unter Präsident Trump beinahe zum Standardinstrument der Außenpolitik stilisierte Konzept sieht eine weltweite Geltung für jedermann vor, was es derzeit bei Geschäften mit Bezug zu Russland, Kuba, Nordkorea und Syrien sowie insbesondere mit Bezug zum Iran zu beachten gilt. In aller Regel richtet sich dieser Sanktionstypus indes nur auf „bedeutsame“ Transaktionen, ohne dass dies zriedenstellend konkretisiert worden wäre.<sup>36</sup> Völkerrechtlich wird die Rechtmäßigkeit dieses räumlich wie persönlich unbegrenzten extraterritorialen Geltungsanspruches lautstark bestritten<sup>37</sup> – ökonomische Realität besitzen die *secondary sanctions* nichtsdestoweniger. Eine Vielzahl iranischer Geldinstitute etwa unterliegt seit dem 5. November 2018 derartigen Sanktionen, was Sportveranstaltungen im Iran erheblich erschweren würde.

Gegen dieses Konzept der *secondary sanctions* richtet sich unterdessen sowohl deutsches Recht (§ 7 AWV), wengleich nur implizit, als auch – explizit – die sog. *Blocking Regulation* der EU, d. h. Verordnung (EG) Nr. 2271/96.

§ 7 AWV untersagt sog. Boykott-Erklärungen. Unter diese veraltete Terminologie fallen nach außen gerichtete Erklärungen im Außenwirtschaftsverkehr (oft AGB, Sanktionsklauseln in Verträgen), mittels derer sich der Erklärende an dem „fremden“ Embargo eines Drittstaates beteiligt.<sup>38</sup> Die *Blocking Regulation* der EU geht zum einen darüber hinaus und bleibt zum anderen dahinter zurück. Sie geht über § 7 AWV hinaus, weil ihr Art. 5 bereits jede interne Compliance-Maßnahme erfasst (z. B. Arbeitsanweisungen). Und sie bleibt zugleich hinter § 7 AWV zurück, weil Art. 5 statisch nur die in Anhang I genannten bzw. darauf beruhenden Sanktionen erfasst, was sich derzeit v. a. auf die Iran-Sanktionen der USA richtet, und weil zudem die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung besteht.

Erfahrungsgemäß werden hier häufig Fehler gemacht. So spricht etwa Vieles dafür, dass bereits die nicht selten (so oder so ähnlich) verwendete Zusicherung, US-Recht umfassend einhalten zu wollen, einen Verstoß gegen § 7 AWV darstellt.<sup>39</sup> Die Befolgung der neuen Iran-Sanktionen der USA extern oder intern zur Handlungsmaxime zu machen, verstieße (ohne Vorliegen einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung)

gegen jenen Art. 5 *Blocking Regulation*. Verstöße sind in Deutschland bußgeldbewehrt: bis zu EUR 250.000 bei Fahrlässigkeit, bis zu EUR 500.000 bei Vorsatz, vgl. §§ 19 Abs. 6 AWG, 17 Abs. 2 OWiG und § 19 Abs. 3 Nr. 1 lit. a AWG i. V. m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 AWV sowie § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 AWG i. V. m. § 82 Abs. 2 AWV.

#### D. Vertragsrechtliche Implikationen

Verstöße gegen § 7 AWV oder Art. 5 *Blocking Regulation* sind unterdessen nicht nur bußgeldbewehrt. Sie führen zudem, die Anwendbarkeit deutschen Rechts vorausgesetzt, gem. § 134 BGB zur Nichtigkeit der jeweiligen Vertragsklausel und können nach Maßgabe von § 139 BGB sogar den gesamten Vertrag infizieren.<sup>40</sup> Dieses Risiko ist deshalb besonders virulent, weil nicht wenige internationale Geldinstitute zunächst auf eine Pauschalklausel bestehen, wonach US-Recht im Allgemeinen oder US-Sanktionsrecht im Besonderen umfassend einzuhalten ist. Verbände, Vereine etc. sollten daher ihre Verträge auf mögliche Verstöße gegen § 7 AWV und Art. 5 *Blocking Regulation* überprüfen.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine sanktionierte Person mit Vertragsschluss einen Anspruch erwirbt – denn bereits das Innehaben des Anspruches wäre eine dann verbotene Bereitstellung mit der Konsequenz der Nichtigkeit. Bei nicht unmittelbar aus dem Vertrag resultierenden, aber sich in der Folge ergebenden „Bereitstellung“ eines Anspruches gegenüber einer sanktionierten Person scheidete die weitere Abwicklung am Ausschluss der Leistungspflicht gem. § 275 Abs. 1 BGB sowie am Untergang des Gegenleistungsanspruches gem. § 326 Abs. 1 BGB.

Verstöße gegen US-Sanktionen, die über das Sanktionsniveau der EU hinausgehen, können empfindliche Konsequenzen zur Folge haben, dürften in aller Regel aber nicht dazu führen, auf legalem Wege von einem geltenden Vertrag Abstand nehmen zu können. Im Sinne des deutschen internationalen Privatrechts stellen US-Sanktionen forumsfremde Eingriffsnormen im Sinne von Art. 9 Rom I-Verordnung dar und können in den hier interessierenden Konstellationen wegen Art. 9 Abs. 3 Rom I-Verordnung (Abstellen auf Erfüllungsortrecht) mangels Sonderanknüpfung letztlich nicht im Rahmen der §§ 134 oder 275 Abs. 1 BGB, sondern allenfalls als faktisches Hindernis gem. § 275 Abs. 2 BGB oder als unzumutbare Belastung, etwa im Kontext von § 313 BGB, Berücksichtigung finden.<sup>41</sup> Die Rechtsprechung hierzu ist dünn, tendiert aber zur Zumutbarkeit.<sup>42</sup>

#### E. Fazit und Ausblick

Embargorecht darf den Sport nicht kaltlassen. Möglich scheinen in erster Linie Verstöße gegen personenbezogene Finanzsanktionen und Kapitalmarktbeschränkungen. Die Akteure, allen voran Veranstalter von Großereignissen sowie finanzkräftige Verbände und Vereine, die nicht das Ehrenamt prägt, sollten

35 Vgl. Weigel/Burnett, in: Hocke/Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, Heidelberg 2017, Kapitel V: US-Exportkontroll- und Sanktionsrecht, Rn. 215 ff.

36 In der Praxis werde dafür v. a. die FAQs des zuständigen Office of Foreign Assets Control herangezogen (abrufbar unter [https://www.treasury.gov/resource-center/faqs/Sanctions/Pages/ques\\_index.aspx](https://www.treasury.gov/resource-center/faqs/Sanctions/Pages/ques_index.aspx)), siehe nur FAQ Nr. 542, wo als letztes Kriterium Folgendes genannt wird: „other factors that the Secretary of the Treasury deems relevant on a case-by-case basis“.

37 Damit ist die über einen sachlich nachvollziehbaren Anknüpfungspunkt im Sinne eines *genuine links* Rechtsgeltung gemeint.

38 Zur alten Fassung noch (§ 7 AWV wurde mit Wirkung zum 29.12.2018 geändert): Vogt/Arend, in: Hocke/Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, Heidelberg 2017, § 7 AWV, Rn. 6 ff., insbes. Rn. 17 ff.

39 Dagegen ließe sich im Wege einer teleologischen Reduktion von § 7 AWV auf Fälle, in denen die Erklärung tatsächlich mit dem Ziel der „Beteiligung“ an einem fremden Embargo abgegeben wird, argumentieren. Vgl. etwa Schwampe, RdTW 2015, 161, 166 f.

40 Vogt/Arend, in: Hocke/Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, Heidelberg 2017, § 7 AWV, Rn. 31 ff.

41 Vgl. nur Mankowski, IPRax 2016, 485, 486 f., 489 ff.

42 OLG Frankfurt, Urteil vom 9. 5. 2011 – 23 U 30/10 (juris).

sich in einem ersten Schritt *ihres* embargorechtlichen Risikoprofils bewusst werden. Im Anschluss gilt es das Risiko im Rahmen der Möglichkeiten angemessen, möglichst ressourcenschonend und operativ handhabbar zu minimieren, wobei neben nationalem Recht und EU-Recht im erlaubten Maße auch US-Recht zu

berücksichtigen ist. Idealerweise gehen die zur Risikominimierung getroffenen Maßnahmen in einem – ohnehin anzurathenden<sup>43</sup> – *Compliance Management System* auf.

43 Es sei nochmals auf Schumacher/Schumacher, SpuRt 2018, 51 (Teil 1), 99 (Teil 2), verwiesen.

## „Satzung ändere dich“ – Die Satzungsänderungen bei Hannover 96 im Lichte der 50+1-Regel

Von Rechtsanwalt Pascal Köstner, LL. M. Sportrecht (Universität Bayreuth), München\*

*Durch eine im September 2018 beschlossene Satzungsänderung bei der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA, der ausgegliederten Lizenzspielerabteilung des Hannoverschen Sportvereins von 1896 e. V., wurden dem dort installierten Aufsichtsrat u. a. weitreichende Kompetenzen betreffend die Zustimmung zu Maßnahmen des regulären Geschäftsbetriebs eingeräumt. In Abstimmung mit der DFL Deutsche Fußball Liga e. V. wurden die kritischen Passagen im Januar 2019 wieder weitestgehend entschärft. Der nachfolgende Beitrag untersucht, inwieweit durch die 1. Satzungsänderung gegen die sog. „50+1-Regel“ verstoßen wurde, ob die 2. Satzungsänderung die Einschätzung der Rechtslage verändert und welche Konsequenzen im Falle eines Verstoßes überhaupt drohen können.*

### I. Einleitung

Die (Sport)Geschichte zwischen Martin Kind auf der einen und der DFL Deutsche Fußball Liga e. V. (nachfolgend DFL) auf der anderen Seite ist um ein weiteres Kapitel reicher, wobei wieder einmal die sog. „50+1-Regel“, die im Grundsatz besagt, dass die letzte Entscheidungsgewalt auch bei ausgegliederten Lizenzspielerabteilungen immer der dahinterstehende Verein haben muss, die Hauptrolle spielt.

Bereits im Jahr 2011 hatte Martin Kind durch eine von ihm initiierte Klage dafür gesorgt, dass die sog. „Lex Leverkusen“<sup>1</sup> aus § 8 Nr. 2 der Satzung der DFL (nachfolgend Satzung DFL) gestrichen wurde.<sup>2</sup> Auf einen Antrag von Herrn Kind und der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA im August 2017, auf Herrn Kind auch die Ausnahmeregelung des § 8 Nr. 3 Satzung DFL anzuwenden, folgte gar eine – bis heute andauernde – Debatte, die „50+1-Regel“ grundsätzlich zu reformieren. Am 18. Juni 2018 wurde der Antrag endgültig von der DFL abgelehnt, da Martin Kind das Kriterium der „erheblichen Förderung“ i. S. d. § 8 Nr. 3 Satzung DFL nicht erfüllte.

Womöglich durch diese Ablehnung wurde im September vergangenen Jahres ein weiterer Stein ins Rollen gebracht, der Gegenstand dieses Beitrages sein soll: Am 7. September 2018 wurde die Satzung der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA – d. h. der Gesellschaft, auf die der Lizenzspielbetrieb des Hannoverschen Sportvereins von 1896 e. V. (nachfolgend auch Hannover 96) ausgegliedert ist – insbesondere dahin geändert, dass dem Aufsichtsrat weitreichende Zustimmungsrechte eingeräumt wurden, womit dem Verein bzw. der vom Verein gehaltenen Komplementärin eigentlich dieser zustehenden (und nach der Satzung DFL auch zustehen sollenden) Kompetenzen entzogen wurden. Die DFL erfuhr von dieser Satzungsänderung aus der Presse.<sup>3</sup> Nachdem laut Aussage von Herrn Kind Gespräche zwischen den Parteien stattgefunden haben<sup>4</sup>, wurde die Satzung mit Beschluss vom 31. Januar 2019 erneut geändert und die kritischen Passagen angepasst.

Der folgende Beitrag untersucht, ob und inwieweit die 1. Satzungsänderung einen Verstoß gegen die „50+1-Regel“ darstellte, inwieweit die 2. Satzungsänderung diese Einschätzung ändert<sup>5</sup> und welche Konsequenzen Herrn Kind bzw. der Lizenzspielerabteilung von Hannover 96 im Falle eines Verstoßes überhaupt hätten drohen können. Die Zulässigkeit der „50+1-Regel“ als solcher, die bereits unzählige Male Gegenstand rechtswissenschaftlicher Aufarbeitung war und derzeit auch vom Bundeskartellamt auf ihre Wirksamkeit hin überprüft wird, soll hingegen nicht näher untersucht werden.<sup>6</sup>

3 <https://www.dfl.de/de/aktuelles/dfl-steht-mit-hannover-96-wegen-satzungsänderung-im-austausch/> (zuletzt abgerufen am 8. 2. 2019).

4 Siehe hierzu <https://www.waz.de/sport/fussball/1-bundesliga/dfl-hannover-96-nimmt-umstrittene-satzungsänderung-zurück-id216367957.html> (zuletzt abgerufen am 8. 2. 2019).

5 Die offizielle Aussage der DFL spricht jedenfalls wieder von einer Satzungskonformität, vgl. <https://www.dfl.de/de/aktuelles/hannover-96-nimmt-satzungsänderungen-zurück/> (zuletzt abgerufen am 8. 2. 2019).

6 Vgl. hierzu etwa Heermann, Mehrheitsbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften im Lichte des Europarechts, WRP 2003, 724-735; ders., Mehrheitsbeteiligung an einer deutschen Fußballkapitalgesellschaft im Lichte der sog. „50+1-Klausel“ – Zu den rechtlichen Grenzen der § 16 c Abs. 2 DFB-Satzung und § 8 Abs. 2 Satzung des Ligaverbandes, CaS 2007, 426-436; Klees, Die so genannte 50+1-Regel im deutschen Profifußball im Lichte des europäischen Wettbewerbsrechts, EuZW 2008, 391-394; Stopper, Die 50 + 1-Regel im deutschen Profi-Fußball, WRP 2009, 413-421; Burghardt, Die Ausgliederungslösung und die 50+1-Regel: Ein System mit Zukunft?, SpuRt 2013, 142-145; Heermann, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, WRP 2015, 1047-1053 sowie 1172-1179.

\* Pascal Köstner, LL. M. Sportrecht (Universität Bayreuth) ist als Rechtsanwalt für die Kanzlei P+P Pöllath + Partners Rechtsanwälte und Steuerberater mbB in München tätig. Dieser Beitrag stellt ausschließlich seine eigene Auffassung und nicht die der Kanzlei dar.

1 Eine Ausnahme von der 50+1-Regel war gem. § 8 Nr. 2 a.F. Satzung DFL nur zulässig, wenn ein Wirtschaftsunternehmen (konkrete Fälle: Bayer AG und Volkswagen AG) seit mehr als zwanzig Jahren vor dem 1. 1. 1999 den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat.

2 Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen, Schiedsspruch v. 25. 8. 2011, SpuRt 2011, 259 (263).